



- GESCHÄFTSORDNUNG -

vom 27.08.2025

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

Inhaltsverzeichnis

1 GELTUNGSBEREICH - ÖFFENTLICHKEIT.....	3
2 EINBERUFUNG.....	3
3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	3
4 VERSAMMLUNGSLEITUNG.....	3
5 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE.....	4
6 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	4
7 ANTRÄGE.....	4
8 DRINGLICHKEITSANTRÄGE.....	5
9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	5
10 ABSTIMMUNGEN.....	5
11 WAHLEN.....	6
12 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE.....	6
13 ANNAHME VON ANTRÄGEN AUF MITGLIEDSCHAFT.....	6

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- 1) Der Sportverein 1921 Ballenberg erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

2 Einberufung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 12-14 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach § 12, Ziffer 6 Satzung.

4 Versammlungsleitung

- 1) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2) Falls alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen. Auf Wunsch des Versammlungsleiters kann jederzeit dasselbe Vorgehen angewendet werden um einen neuen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- 5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

7 Anträge

- 1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 12 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge drei Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden
- 4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12, Ziff. 7 und 8 der Satzung.

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 12, Ziffer 8 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- 5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

10 Abstimmungen

- 1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.
- 2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

-
- 10) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

11 Wahlen

- 1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 3) Die Versammlung hat eine oder mehrere Personen aus ihrer Mitte als Wahlleiter vorzuschlagen und bestimmt mit einfacher Mehrheit eine dieser Personen zum Wahlleiter. Dieser hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- 4) Vor geheimen Wahlen hat die Versammlung mindestens drei Personen aus ihrer Mitte als Wahlausschuss vorzuschlagen und mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 5) Vor dem Wahlgang hat bei öffentlichen Wahlen der Wahlleiter und bei geheimen Wahlen der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 7) Bei geheimer Wahl ist das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

12 Versammlungsprotokolle

- 1) Über alle Versammlungen sind laut § 17 der Satzung Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in Abschrift zuzustellen sind,
- 2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

13 Annahme von Anträgen auf Mitgliedschaft

- 1) Laut §3 der Satzung müssen schriftliche Aufnahmegesuche an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

SV Ballenberg e.V.

- Geschäftsordnung -

- 2) Der geschäftsführende Vorstand stimmt über diese Aufnahmegesuche im Rahmen einer Sitzung ab.
 - 3) Nicht anwesende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen im Anschluss an die Sitzung ihren Willen per Rundlaufverfahren (z.B. per E-Mail) erklären.
 - 4) Die Abstimmung muss vor dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgen.
 - 5) Die Aufnahme ist gewährt, wenn der geschäftsführende Vorstand mit einer einfachen Mehrheit für die Aufnahme stimmt.
 - 6) Personen, über deren Aufnahmegesuch noch nicht abgestimmt wurde, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder.
-

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 27.08.2025 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in der Niederschrift zur Sitzung protokolliert.
Die Ordnung tritt mit Eintragung der Neufassung der Vereinssatzung ins Vereinsregister in Kraft.

Ravenstein-Ballenberg, den 27.08.2025

1. Vorsitzender (F.Nuber)

Schriftführer (T.Schoch)